

Rücksicht zu beobachten ist, und wenn auch die katholische Kirche keinen Zuschuß aus der Staatskasse verlangte, so muß dennoch das Oberaufsichtsrecht bestehen. Die Kammern würden allerdings nur in so fern Notiz davon erhalten, als der katholischen Kirche eine Unterstützung gegeben wird; aber ganz besonders halte ich mich verpflichtet, dem Grunde zu widersprechen, der angeführt worden ist, daß, wenn etwas bei einer Kirche übrig bleibe, es für eine andere verwendet werden könne. Es kommt das sehr auf die Art der Dotation an, und ich muß daher im Allgemeinen den aufgestellten Grundsatz bezweifeln. Daher glaube ich auch, daß die 2. Kammer in der Hauptsache bei ihrem Antrage stehen bleiben sollte, jedoch würde ich glauben, daß es nur auf das Oberaufsichtsrecht des Staates gestellt werde.

Abg. Richter (aus Zwickau): Der Abg. v. Thielau hat allerdings etwas geäußert, was eine Berücksichtigung gar wohl verdiente. Im Allgemeinen kann man doch durchaus annehmen, daß das Kirchenwesen als eine reine Gewissenssache durchaus nicht der directen Controle des Staates unterworfen sein könne. Ich ehre die Verfassungsurkunde, welche diese Controle der Staatsbehörde übertragen hat; ich unterscheide aber die allgemeine von der besondern Controle, welche letztere sich durchaus nicht rechtfertigen läßt. Das ist auch wohl die Ansicht, welche der Bemerkung des Abg. v. Thielau zu Grunde liegt. Aus diesem Grunde dürfte der Vorschlag der 1. Kammer wohl sehr berücksichtigungswerth sein. Ich glaube auch, die 1. Kammer hat etwas anders gemeint, als sie in den Worten: „Soweit sie die Unterstützung der Staatskasse in Anspruch nimmt,“ ausgesprochen hat; denn dieses kann durchaus nicht für statthaft erklärt werden; vielleicht hat aber die 1. Kammer ebenfalls das gemeint, was der Abg. v. Thielau andeutete, und in so fern möchte allerdings der Zusatz Rechtfertigung finden, und dürfte sich auch mit der allgemeinen Ansicht vereinigen lassen, daß der Staat sich nicht in die Confessions-Angelegenheiten in specie mischen soll.

Referent, Abg. Sachse: Zuerst habe ich die Deputation gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, als ob sie der Ansicht wäre, daß von demjenigen, was einer Kirche durch eine Stiftung bestimmt ist, etwas an eine andere Kirche gebracht werden soll, wenn ein Ueberschuß vorhanden ist. Das liegt nicht in der Absicht der Deputation; sie hatte nur die Ansicht, daß, wenn Ueberschüsse vorhanden seien, darauf gesehen werden soll, ob es statthaft sei, einen solchen Ueberschuß auf eine andere Kirche zu übertragen, und es wird hoch Niemand leugnen können, daß Stiftungen vorhanden sind, welche von einer Kirche auf die andere transferirt werden können. Das Oberaufsichtsrecht des Staates wird nicht erst dadurch begründet, daß er von den Rechnungen einer jeden Kirche die Einsicht nimmt, sondern auch schon dadurch, daß er, wenn er es nur immer verlangt, die Rechnungen verlangt, die Rechnungen einsehen kann. Da aber bei der protestantischen Kirche diese Rechnungsablegung gefordert wird, so entspricht es der Parität, wenn auch die katholische Kirche ihre Rechnungen vorlegt. Die Einschaltung

der Worte: „So weit sie die Unterstützung der Staatskasse in Anspruch nimmt“, würde allerdings dem abhelfen, wenn man diese Rechnungsvorlage lediglich auf die Zuschüsse von Seiten des Staates basiren wollte; allein die Deputation hat auch darauf Rücksicht genommen, daß das Oberaufsichtsrecht des Staates auch die Ausdehnung erhalte, daß überhaupt ohne jene Rücksicht das Vermögen der Kirchen eingesehen werden könne, und es würde also, wollte man jene Einschaltung machen, noch immer nicht der Parität entsprochen werden.

Das Präsidium stellt nun die Frage: Wird dem Deputationsgutachten beigetreten, wornach die von der 1. Kammer beantragten Worte nicht beigefügt, sondern bei dem früheren Beschlusse stehn geblieben werden soll? Sie wird gegen 3 Stimmen bejaht.

Man gelangt hierauf zur Discussion über die besondern Anträge der 1. Kammer zur Aufnahme in die Schrift. Das Gutachten der Deputation lautet hierüber unter A.:

A) Es ist in der 1. Kammer der Antrag gestellt worden, die Regierung zu ersuchen, daß künftig statt des Beisizers, ein weltlicher Rath katholischer Confession bei dem Cultministerio für die Angelegenheiten dieser Confession angestellt werden möge.

Nun enthält sich die Deputation der 2. Kammer zwar eines, in dieser Weise, an die Regierung zu bringenden Antrags, man ersucht letztere jedoch, diese Angelegenheit in reifliche Erwägung zu ziehen, um darüber nach Befinden das Weitere bei nächstem Landtage an die Stände gelangen zu lassen; in der Voraussetzung, daß noch eingeschaltet werde: „wie man dabei jedoch voraussetze, daß eine Gehaltserhöhung deshalb nicht statt finden werde,“ dürfte dem Antrage beizutreten sein.

Abg. Richter (aus Engensfeld): Ich kenne zwar die Verhältnisse nicht so genau. Aber mir scheint doch ein großer Unterschied zwischen Beisizer und Rath zu sein. Der Rath hat eine Stimme. Ferner kann er referiren. Und ich muß doch darauf aufmerksam machen, wie viel oft auf den Referenten bei der Beurtheilung ankommt. Bei Lesung des Protocolls der 1. Kammer ist mir dieses Bedenken beigegangen.

Abg. Eisenstück: Ich kann mich mit diesem Antrage nicht vereinigen. Es kommt darauf an, ob 1, 2 oder 3 Anträge gestellt werden; ich finde aber den vorliegenden Antrag gar nicht motivirt. Ist denn die katholische Confession in den bisherigen Verhältnissen zurückgestellt? Ich finde das nicht. Wenn man einen weltlichen Rath katholischer Religion anstellen will, so würde ich darauf antragen, auch einen weltlichen Rath israelitischer Confession anzustellen. Will man solche Ansichten aufstellen, so muß ich Rußland anführen; da sitzt weder für die Baschkiren noch für die Tataren ein Cultusrath in dem Ministerium. Das neueste Ereigniß hat mir leider die Ueberzeugung dargeboten, daß man an unsern Beschlüssen festhalten müsse, und daß man der andern Confession nicht Concessionen mache, sobald sie nicht durch die Verfassungsurkunde geboten sind. Ein solches Gebot sehe ich hier nicht, und es hat die erste Kammer gefühlt. Es heißt: Man enthalte sich zwar eines an die Regierung zu bringenden Antrags, man ersuche letztere jedoch, diese Angelegenheit in reifliche Erwägung zu ziehen &c. Das ist eine sonderbare Situation; die Stände des Landes haben entweder einen Antrag